

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

4.2.1 Erhöhung der laufenden Einzahlungen

4.4 Anerkennung von Maßnahmen aus der Vergangenheit

Frage: 4.2.1.01 (4.4.01) Hebesätze / Nivellierungssätze

Aufgrund der Anpassung der Nivellierungssätze bei den Grundsteuern A und B als Teil der Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes bitten wir um Mitteilung, ob die von den Ortsgemeinden herbeigeführte Erhöhung der Hebesätze als Konsolidierungsmaßnahme anerkannt wird.

Antwort:

Eine mit oder nach Beginn der Teilnahme am KEF-RP vorgenommene Anhebung der Realsteuerhebesätze kann als Konsolidierungsmaßnahme anerkannt werden, auch wenn es sich lediglich um eine Angleichung an die zum Jahresbeginn 2011 aktualisierten Nivellierungssätze bei den Grundsteuern A und B handelt. Nach Nr. 3.1.2, 3. Absatz des Leitfadens können ausnahmsweise auch bereits vor der Teilnahme am KEF-RP, aber nach der gemeinsamen Erklärung vom 22. September 2010 vorgenommene Anhebungen der Realsteuerhebesätze anerkannt werden.

Bei der Bemessung der mit der Anhebung der Realsteuerhebesätze verbundenen Konsolidierungseffekte ist Folgendes zu beachten: Da die Nivellierungssätze in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LFAG zum 1. Januar 2011 angehoben worden sind, steigen unter sonst gleichen Bedingungen die Umlagebelastungen. Bei einer Anhebung auf das Niveau der aktualisierten Nivellierungssätze kann daher nur das der umlagepflichtigen Gemeinde nach Abzug der Umlagen verbleibende Zusatzaufkommen als Konsolidierungsleistung berücksichtigt werden. Dagegen verbleibt in den Fällen, in denen eine Erhöhung über die aktuellen Nivellierungssätze hinaus erfolgt, das insoweit erzielte Mehraufkommen vollständig bei der umlagepflichtigen Gemeinde und kann als Konsolidierungsleistung anerkannt werden.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 20. Juni 2011

Antwort-Datum: 14. Juli 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM